

# Amtsblatt für die Stadt Rathenow

Jahrgang XII

Rathenow, den 12.12.2013

Nr. 06

## Inhaltsverzeichnis

<p>Bekanntmachung der <b>Beschlüsse der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 04.12.2013</b> Seite 40</p>	<p>Bekanntmachung der <b>Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Märkte in der Stadt Rathenow - Marktgebührensatzung</b> Seite 57</p>
<p>Bekanntmachung der <b>Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135a – 135c Baugesetzbuch (BauGB)</b> Seite 41</p>	<p>Bekanntmachung der <b>Satzung über die Herstellung oder Ablösung notwendiger Stellplätze</b> Seite 60</p>
<p>Bekanntmachung der <b>Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Rathenow (Erschließungsbeitragssatzung – ESB)</b> Seite 42</p>	<p>Bekanntmachung der <b>Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Wegen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Rathenow</b> Seite 64</p>
<p>Bekanntmachung der <b>Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Rathenow (Straßenbeitragssatzung – SBS)</b> Seite 45</p>	<p>Bekanntmachung über die <b>öffentliche Auslegung zum Aufhebungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 013 „Zietenkasernen“ Tb I</b> Seite 66</p>
<p>Bekanntmachung der <b>Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Grundstückszufahrten und Gehwegüberfahrten der Stadt Rathenow (Grundstückszufahrtensatzung – GZS)</b> Seite 49</p>	<p>Bekanntmachung über die <b>Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung zum Bebauungsplan „Sondergebiet Wassertouristik“ Pl.Nr. 049 und zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 049</b> Seite 67</p>
<p>Bekanntmachung der <b>Satzung zur Durchführung von Märkten in der Stadt Rathenow (Marktsatzung)</b> Seite 50</p>	

**STADT RATHENOW**  
-DER BÜRGERMEISTER-

**Beschlüsse der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 04.12.2013:**

**DS 121/13 Energetische Sanierung der Grundschule „Am Weinberg“ und Schließung der Grundschule „Geschwister Scholl“ zum Schuljahresende 2016/2017**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die energetische Sanierung des Grundschulstandortes am Weinberg mit Schaffung einer Kapazität von bis zu 500 Schülern. Zur nachhaltigen Sicherung und wirtschaftlichen Auslastung des Schulstandortes zieht die Grundschule "Geschwister Scholl" zum Schuljahresende 2016/2017 an den Grundschulstandort am Weinberg um.

**DS 129/13 Stellenplan der Stadt Rathenow für das Jahr 2014**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Stellenplan für das Jahr 2014.

**DS 122/13 Verlängerung des Vertrages zur Durchführung der Koordinierung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in der Stadt Rathenow**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Verlängerung des Vertrages zur Durchführung der Koordination der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit in der Stadt Rathenow an das Diakonische Werk Havelland e.V.

**DS 108/13 Auslegung des Aufhebungsverfahrens des B-Planes Nr. 013 „Zietenkaserne Tb I“**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, die Begründung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 013 "Zietenkaserne" Tb I gemäß § 2 Abs. 4 i.V.m § 3 BauGB öffentlich auszulegen.

**DS 109/13 Bebauungsplan Nr. 049 „Sondergebiet Wassertouristik“, hier Auslegungsbeschluss**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, den Bebauungsplan "Sondergebiet Wassertouristik" Pl.Nr. 049 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB einschließlich Begründung öffentlich auszulegen.

**DS 110/13 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rathenow für den Geltungsbereich des B-Plangebietes „Sondergebiet Wassertouristik“, hier Auslegungsbeschluss**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Sondergebiet Wassertouristik, gemäß § 3 Abs. 3 BauGB einschließlich der Begründung öffentlich auszulegen.

**DS 112/13 Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach § 135a - 135c BauGB**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die als Anlage beigefügte

te Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen und deren Anlage nach §§ 135a - 135c BauGB (BauGB).

**DS 113/13 Satzung über die Herstellung oder Ablösung notwendiger Stellplätze**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die als Anlage beigefügte Satzung der Stadt Rathenow über die Herstellung oder Ablösung notwendiger Stellplätze.

**DS 114/13 Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Rathenow**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die als Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Rathenow (Erschließungsbeitragsatzung - EBS -).

**DS 115/13 Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Rathenow (Straßenbaubeitragsatzung - SBS -)**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Rathenow (Straßenbaubeitragsatzung - SBS -).

**DS 116/13 Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Grundstückszufahrten und Gehwegüberfahrten der Stadt Rathenow (Grundstückszufahrtensatzung - GZS )**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die als Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Grundstückszufahrten und Gehwegüberfahrten in der Stadt Rathenow (Grundstückszufahrtensatzung - GZS-).

**DS 117/13 Neufassung der Satzung zur Durchführung von Märkten in der Stadt Rathenow**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Neufassung der Satzung zur Durchführung von Märkten in der Stadt Rathenow.

**DS 118/13 Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Märkte in der Stadt Rathenow**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Neufassung der Marktgebührensatzung.

**DS 120/13 Optimierung und Anpassung der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Rathenow**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die in der Anlage beigefügte, geänderte Fassung der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Rathenow.

**DS 123/13 Abwägung und Beschluss über die Lärmaktionsplanung der Stadt Rathenow in der Fassung vom Oktober 2013**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat die während der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürger vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Lärmaktionsplan geprüft.

Die Stadtverordnetenversammlung Rathenow billigt die Abwägung der Belange untereinander und gegeneinander.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt den Lärmaktionsplan der Stadt Rathenow in der vorliegenden Fassung vom Oktober 2013 mit allen Maßnahmen.

#### **DS 125/13 Markterkundungsverfahren zur Verpachtung von Flächen für den Betrieb eines Windparks auf dem Gebiet der Stadt Rathenow**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt ein Markterkundungsverfahren zur Verpachtung von den in der Anlage aufgeführten Flächen für den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen zu eröffnen.

#### **DS 126/13 Haushaltskonsolidierung – Umrüstung Straßenbeleuchtung Rathenow auf LED**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beauftragt den Bürgermeister, in Vorbereitung auf die Umrüstung der Rathenower Straßenbeleuchtung auf LED-Technik durch die Rathenower Wärmeversorgung GmbH in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe LED-Technik – vertreten durch Herrn Hensch - ein tragfähiges Konzept zu erstellen.

#### **DS 106/13 Berufung des Wahlleiters und des Stellvertretenden Wahlleiters der Stadt Rathenow**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beruft gemäß § 15 BbgKWahlG in Verbindung mit § 2 BbgKWahlV anlässlich der am 25. Mai 2014 stattfindenden Kommunalwahlen Herrn Ulf Pahling zum Wahlleiter und Herrn Jörg Zietemann zum Stellvertretenden Wahlleiter der Stadt Rathenow.

#### **DS 107/13 Einteilung des Wahlgebietes der Stadt Rathenow zu den Kommunalwahlen in Wahlkreise**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, zur Durchführung der Kommunalwahlen in Rathenow und den Ortsteilen nur einen Wahlkreis zu bilden.

#### **Nichtöffentlicher Teil**

#### **DS 127/13 Besetzung der Stelle des Hauptamtsleiters**

#### **DS 128/13 Besetzung der Stelle des Amtsleiters Bürgerservice**

#### **DS 084/13 Grundstücksverkauf Gemarkung Böhne Flur 5, Flurstück 87/207 tlw.**

#### **DS 092/13 Grundstückstausch Gemarkung Semlin Seeufer**

#### **DS 093/13 Grundstücksankauf Gemarkung Semlin, Seeufer**

#### **DS 103/13 Grundstücksverkauf Gemarkung Rathenow Flur 19, Flurstück 134/6**

#### **DS 104/13 Grundstücksverkauf Gemarkung Steckelsdorf Flur 1, Flurstück 205/15**

#### **DS 111/13 Grundstücksverkauf Gemarkung Rathenow, Flur 14, Flurstück 57 (alt 13)**

#### **DS 124/13 Teilflächenverkauf im Gewerbegebiet "Heidefeld" Flur 46, Flurstück 100**

Alle Einwohner haben die Möglichkeit, während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Straße 15, Zimmer 321 Einsicht in die Unterlagen der im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung gefassten Beschlüsse zu nehmen.

#### **Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a - 135 c Baugesetzbuch (BauGB)**

Aufgrund von § 135 c Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) FNA 213-1, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) und § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) Sa BbgLR 202-3, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung verwaltungsvollstreckungs- und abgabenrechtlicher Vorschriften vom 16.05.2013 (GVBl. I Nr. 18) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 04.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen**

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

#### **§ 2 Umfang der erstattungsfähigen Kosten**

- (1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet sind.
- (2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für
  1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
  2. die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (3) Die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans in Verbindung mit

den in der Anlage dargestellten Grundsätzen. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB.

### § 3 Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

### § 4 Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die nach §§ 2 und 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Für sonstige selbständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

### § 5 Anforderung von Vorauszahlungen

Die Stadt Rathenow kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

### § 6 Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

### § 7 Ablösung

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

### § 8 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung und deren Anlage treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen und deren Anlage nach §§ 135a - 135c Baugesetzbuch (BauGB) vom 11.12.2000 außer Kraft.

Rathenow, den 05.12.2013

gez.

Ronald Seeger

Bürgermeister

### **Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Rathenow (Erschließungsbeitragsatzung – EBS)**

Aufgrund der §§ 127 ff. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom

23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) FNA 213-1, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) und § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) Sa BbgLR 202-3, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung verwaltungsvollstreckungs- und abgabenrechtlicher Vorschriften vom 16.05.2013 (GVBl. I Nr. 18), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in der Sitzung am 04.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Erschließungsbeiträge werden nach den Bestimmungen des BauGB und dieser Satzung erhoben.

### § 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:

1. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen, ausgenommen solche in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart:

Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiete an denen eine Bebauung zulässig ist,

a) bis zu 2 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 9 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,

b) mit 3 oder 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 15 m, wenn sie beidseitig anbaubar sind, und mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,

c) mit mehr als 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 18 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,

2. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet, mit einer Breite bis zu 18 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung einseitig zulässig ist,
3. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (z.B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite bis zu 5 m,
4. Sammelstraßen mit einer Breite bis zu 18 m,
5. Parkflächen,

- a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nr. 1, 2 und 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
  - b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nr. 1, 2 und 4 aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Parkflächen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke,
6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielflächen,
- a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nr., 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
  - b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung sind (selbständige Grünanlagen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke.
- (2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendepunkt, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 angegebenen Maße um die Hälfte, mindestens aber um 8 m.
- (3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.
- (4) Die in Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

### § 3 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

### § 4 Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt mindestens 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

### § 5 Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte und gemäß § 4 reduzierte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder vergleichbarer Weise genutzt werden kann.

- (3) Als Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare Nutzung nicht festsetzt:

- a) die Fläche, die innerhalb im Geltungsbereich des § 34 BauGB (Innenbereich) liegt,
- b) reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung des Grundstücks über den Innenbereich (§ 34 BauGB) in den Außenbereich (§ 35 BauGB) hinein, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksflächen, die in Gebieten mit Außenbereichscharakter (§ 35) liegen, sind nicht erschlossen im Sinne des § 131 BauGB.

- (4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 oder 3) vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- d) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen,
- e) 2,0 bei einer Bebaubarkeit mit fünf Vollgeschossen,
- f) jedes weitere Vollgeschoss wird dadurch berücksichtigt, dass dem Faktor 2,00 pro Vollgeschoss ein weiterer Faktor von 0,25 hinzugerechnet wird,
- g) bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen) wird die Fläche mit einem Faktor von 0,5 vervielfacht.

Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, die nach der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der jeweils aktuellen Fassung Vollgeschosse sind.

- (5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen abgerundet.

- c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,7. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen abgerundet.
- Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen. Dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.
- (6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
- a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 2,7. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen abgerundet.
- b) Bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- c) Bei Grundstücken auf denen keine Bebauung zulässig ist die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zugrunde gelegt.
- d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoß zugrunde gelegt.
- (7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht.
- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-Kongress- und Hafengebiet;
- b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstaben a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
- c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z.B. Grundstücke mit Büro, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt werden, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der

Geschoßflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschoßfläche.

- (8) Abs. 7 gilt nicht für durch selbständige Grünanlagen erschlossene Grundstücke.
- (9) Bei Grundstücken, die durch mehrere gleichartige voll in der Baulast der Gemeinde stehende Erschließungsanlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 - 6 erschlossen werden (z.B. Eckgrundstücke, Grundstücke zwischen zwei Erschließungsanlagen), wird die nach dem § 5 ermittelte Nutzungsfläche des Grundstückes jeweils nur mit 2/3 zugrunde gelegt (Ausnahme: innerhalb einer Erschließungseinheit).

Die Vergünstigungsregelung ist Bestandteil der Verteilungsregelung der Satzung. Die Vergünstigung geht (im Wesentlichen) zu Lasten der übrigen nur einfach erschlossenen Grundstücke.

## § 6 Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. Grunderwerb,
  2. Freilegung,
  3. Fahrbahn,
  4. Radweg,
  5. Gehweg,
  6. unselbständige Parkfläche,
  7. unselbständige Grünanlage,
  8. Entwässerungseinrichtung,
  9. Beleuchtungseinrichtung,
- gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

## § 7 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn
- a) ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und
  - b) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.

Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.

- (2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn:
- a) Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster aufweisen. Die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;

- b) unselbständige und selbständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster, Rasengittersteinen aufweisen. Die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
  - c) unselbständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;
  - d) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechen Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind.
- (3) Selbständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

### § 8 Immissionsschutzanlagen

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden Art, Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes durch Satzung im Einzelfall abweichend oder ergänzend geregelt.

### § 9 Vorausleistungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.

### § 10 Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages.

### § 11 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Erschließungsbeiträge in der Stadt Rathenow vom 27.02.2002 außer Kraft.

Rathenow, den 05.12.2013  
gez.  
Ronald Seeger  
Bürgermeister

### Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Rathenow (Straßenbaubeitragsatzung –SBS- )

Aufgrund des § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) Sa BbgLR 6111-1a, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Änderung verwaltungsvollstreckungs- und abgabenrechtlicher Vorschriften vom 16.05.2013 (GVBl. I Nr. 18) und § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) Sa BbgLR 202-3, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung verwaltungsvollstreckungs- und abgabenrechtlicher Vorschriften vom 16.05.2013 (GVBl. I Nr. 18) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 04.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Erhebung des Beitrages

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen ( Straßen, Wege und Plätze ) erhebt die Stadt Rathenow Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung. Die Beiträge werden als Gegenleistung von den Beitragspflichtigen lt. § 10 der Satzung dafür erhoben, dass durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

#### § 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten für:
  - 1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) der, für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Anlagen benötigten Grundflächen; hierzu gehört auch der Wert der von der Stadt Rathenow aus ihrem Vermögen eingebrachten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung zuzüglich der Bereitstellungskosten,
  - 2. die Freilegung der, für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen Flächen,
  - 3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn, d.h. des Straßen- und Wegekörpers, einschließlich des Unterbaus und der Oberfläche, notwendige Erhöhungen und Vertiefungen, die Anschlüsse an andere Straßen, Wege und Plätze sowie beim Ausbau von Fußgängerbereichen und verkehrsberuhigten Zonen, Straßenmöblierungs- und Gestaltungselemente
  - 4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von
    - a) Rinnen-, Rand- und Bordsteinen
    - b) Rad- und Gehwege bzw. kombinierte Rad- und Gehwege
    - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen
    - d) Niveaugleiche Mischflächen
    - e) Beleuchtungseinrichtungen

- f) Straßenentwässerungseinrichtungen
  - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern
  - h) Parkflächen einschließlich Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlagen sind
  - i) Unbefestigte Rand- und Grünstreifen sowie die unselbständigen Grünanlagen (Straßenbegleitgrün)
5. die Inanspruchnahme Dritter mit Planung und Bauleitung.
- (2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandhaltung der Straßen, Wege und Plätze und die Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.

### § 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der Aufwand für
  - 1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern
  - 2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
  - 3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus werden den Kosten der Fahrbahn zugerechnet,
- (3) Der Aufwand für die unter Abs. 2 Punkt 2 dargestellten Positionen können bei Herstellung eines Geh- bzw. Radweges diesem zugerechnet werden.

### § 4 Anteil der Stadt Rathenow am beitragsfähigen Aufwand

- (1) Die Stadt Rathenow trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit fällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Der zu tragende Anteil der Stadt Rathenow nach § 4 (1) am Aufwand wird wie folgt festgesetzt für:
  - 1. Straßen, Wege und Plätze, die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen) 25 %
  - 2. Straßen, Wege und Plätze, die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen)
    - a) Straßen- und Wegekörper einschließlich Grunderwerb und Freilegung sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern ( § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 4 g) 50 %
    - b) Übrigen Straßeneinrichtungen( § 2 Abs. 1 Nr. 4 außer g) 40 %
  - 3. Straßen, Wege und Plätze, die im Wesentlichen dem innerörtlichen und überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen)
    - a) Straßen- und Wegekörper einschließlich Grunderwerb und Freilegung sowie Böschungen,
    - b) Schutz- und Stützmauern ( § 2 Abs. 1

- |  |                   |      |
|--|-------------------|------|
|  | Nr. 1 bis 3, 4 g) | 75 % |
|--|-------------------|------|
- (3) C) Übrige Straßeneinrichtungen ( § 2 Abs. 1 Nr. 4 außer g) 50 %
  - (3) Zuwendungen Dritter sind, sofern der Zuwendende nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung der Anteile der Stadt Rathenow und nur soweit sie diese übersteigen, zur Deckung des übrigen Aufwandes zu verwenden.
  - (4) Der auf die Stadt Rathenow entfallende Anteil für stadteneigene Grundstücke wird so berechnet, als ob die Stadt selbst beitragspflichtig wäre.
  - (5) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als,
    - 1. Anliegerstraßen  
Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücken dienen,
    - 2. Innerörtliche Durchgangsstraßen bzw. Haupterschließungsstraßen  
Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Durchgangsstraßen nach Ziffer 3 sind,
    - 3. Durchgangsstraßen bzw. Hauptverkehrsstraßen  
Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.

### § 5 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil des umlagefähigen Aufwandes wird auf die, durch die Anlage erschlossene Grundstücke (beitragsfähige Grundstücke) nach deren Grundstücksflächen verteilt.  
Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt nach Art und Maß der Nutzung der Grundstücksflächen, welche sich aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem aus den nachfolgenden Absätzen festgelegten maßgeblichen Nutzungsfaktor, ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich die Grundstücksfläche des Grundstücks im grundbuchrechtlichen Sinn.  
Soweit Flächen beitragsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Absatz 5 und 6. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Absatz 7.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei beitragsfähigen Grundstücken,
  - 1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;

2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
  3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
  4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
    - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (Innenbereich) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
    - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich ( § 34 BauGB ) und teilweise im Außenbereich ( § 35 BauGB ) liegen, die im Innenbereich liegende Fläche.
- (4) Bei beitragsfähigen Grundstücken, die
1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze ) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden,
- oder
2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind ( z.B. landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung),
- ist die Gesamtfläche des Grundstückes bzw. die Fläche des Grundstückes zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.
- (5) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei beitragsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach den Vorschriften der Brandenburgischen Bauordnung in der jeweils aktuellen Fassung Vollgeschosse sind.
- Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche gemäß Absatz 3 vervielfacht mit
- a) 1,00 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss
  - a) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen
  - b) 1,50 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen
  - c) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen. Für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,25.
  - d) 0,50 bei Grundstücken, die nur mit einer Kirche bebaut sind.
- (6) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Absatz 5 festgesetzten Faktoren erhöht,
- a) in Gewerbegebieten mit zulässiger Bebauung um 0,25
  - b) in ausgewiesenen Industriegebieten um 2,25
- c) für Grundstücke außerhalb von Gewerbe- und Industriegebieten, die aber überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden. Darunter fallen insbesondere Gewerbebetriebe aller Art, Geschäfts-, Büro-, Verwaltungsgebäude, Tankstellen, kommerzielle Beherbergungsbetriebe, Einrichtungen von nicht gemeinnützigen Vereinigungen, Erwerbsgärtnereien, Praxen (z.B. Rechtsanwalts- und Arztpraxen), Planungsbüros, öffentliche Verwaltungsgebäude aller Art sowie Einrichtungen, die schulischen, kirchlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Zwecken dienen, ebenfalls 0.25
  - d) Bei Kleingewerbe ohne erhöhtem Quell- und Zielverkehr entfällt der Aufschlag.
- (7) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei beitragsfähigen Grundstücken, welche im Abs. 4 geregelt sind, beträgt:
1. bei Grundstücken ohne Bebauung, wenn sie Waldbestand aufweisen, die Nutzung als Grün- bzw. Ackerland festgelegt ist 0,033
  2. bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden ( z.B. Friedhöfe, Gedenkstätten, Spiel- und Sportanlagen, Dauerkleingärten, Freibäder, Campingplätze ohne Bebauung 0,2
  3. bei Grundstücken, auf denen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude vorhanden sind, Wochenenderholungsgrundstücke, auch Campingplätze mit Bebauung, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt 1,0
- (8) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen
  - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
  - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,7 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen abgerundet werden,
  - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,7 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen abgerundet werden,
  - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,

- e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
  - f) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Anzahl der Vollgeschosse.
2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1; für die kein Bebauungsplan besteht, wenn sie
    - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
    - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (9) Bei Eckgrundstücken wird für jede ausgebaute Straße die Grundstücksfläche ermittelt, der Beitrag aber nur zu 2/3 erhoben. Das übrige Drittel trägt die Stadt Rathenow.

#### § 6 Abschnitte von Anlagen

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden. Die Entscheidung dazu trifft die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow.
- (2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 2 unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

#### § 7 Entstehung der Beitragspflicht / Vorausleistungen

- (1) Die Beitragspflicht entsteht grundsätzlich mit der endgültigen Herstellung der Einrichtung der Anlage. Sie entsteht in den Fällen der Kostenspaltung (§ 8) mit der Beendigung der auf die jeweilige Teileinrichtung bezogenen Teilmaßnahme und im Fall der Abschnittsbildung (§ 6) mit dem Abschluss der auf den jeweiligen Abschnitt bezogenen Teilmaßnahme. Die von der ausgebauten Straße erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet.
- (2) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erhoben werden. Ist die Beitragspflicht sechs Jahre nach Erlass eines Vorausleistungsbescheides noch nicht entstanden, kann die Vorausleistung zurückverlangt werden.

#### § 8 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für folgende Maßnahmen selbständig und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Die Anwendung der Kostenspaltung wird im Einzelfall vom Hauptausschuss beschlossen.

1. Grunderwerb
2. Freilegung
3. Fahrbahnen
4. Radweg
5. Gehweg
6. Rad- und Gehweg
7. Park- und Abstellflächen
8. Grünanlagen
9. Beleuchtungsanlagen
10. Straßenentwässerungsanlagen
11. Rinnen- und Randsteine
12. Böschungen, Schutz- und Stützmauern

#### § 9 Ablösung

Der Betrag kann vorher abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung ermittelten Beitrages.

#### § 10 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.  
Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentums- bzw. Teileigentumsanteil beitragspflichtig.
- (5) Mehrere Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte bzw. sonstige Berechtigte haften jeweils als Gesamtschuldner.
- (6) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte

bzw. sonstige Berechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Stadt zu machen und nachzuweisen.

### **§ 11 Fälligkeit des Beitrages**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides bzw. Beitragsbescheides fällig.

### **§ 12 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Rathenow (Straßenbaubeitragssatzung – SBS -) vom 26.03.2008 außer Kraft.

Rathenow, den 05.12.2013

gez.

Ronald Seeger  
Bürgermeister

### **Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Grundstückszufahrten und Gehwegüberfahrten der Stadt Rathenow (Grundstückszufahrtensatzung – GZS -)**

Aufgrund des § 10a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) Sa BbgLR 6111-1a, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Änderung verwaltungsvollstreckungs- und abgabenrechtlicher Vorschriften vom 16.05.2013 (GVBl. I Nr. 18) und § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) Sa BbgLR 202-3, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung verwaltungsvollstreckungs- und abgabenrechtlicher Vorschriften vom 16.05.2013 (GVBl. I Nr. 18) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 04.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Erhebung des Beitrages**

Die Stadt Rathenow erhebt einen Kostenersatz nach Maßgabe dieser Satzung

- (1) a) für die Aufwendungen zur Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung von Grundstückszufahrten zu den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen, sowie
- b) bei Überfahrten über einen Geh- oder Radweg, die aufwendiger hergestellt, erneuert oder verändert werden, als dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis entspricht, für die dadurch entstehenden Mehrauf-

wendungen für den Bau und die Mehrkosten für die Unterhaltung.

- (2) Absatz 1 a findet entsprechende Anwendung für fußläufige Grundstückszugänge.

### **§ 2 Entstehung des Kostenersatzanspruchs, Vorausleistung**

- (1) Der Ersatzanspruch entsteht mit der Herstellung der Benutzbarkeit der Grundstückszufahrt, des fußläufigen Grundstückszugangs oder der Überfahrt über den Geh- und Radweg, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (2) Auf den Ersatzanspruch können Vorausleistungen erhoben werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen wurde.

### **§ 3 Ablösung**

Der Kostenersatz kann vorher abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung ermittelten Kostenersatzes.

### **§ 4 Verteilungsmaßstab, Höhe des Kostenersatzes**

- (1) Der Kostenersatz nach § 1 Abs. 1 a) und Abs. 2 wird bei der Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von Grundstückszufahrten oder fußläufigen Grundstückszugängen auf der Basis des tatsächlichen Aufwandes und der Kostenersatz für die Unterhaltung von Grundstückszufahrten oder fußläufigen Grundstückszugängen nach den tatsächlichen Kosten berechnet.
- (2) Der Kostenersatz nach § 1 Abs. 1 b) für den Bau einer Überfahrt über den Geh- oder Radweg wird auf der Basis des tatsächlichen Mehraufwandes und der Kostenersatz für die Unterhaltung einer Überfahrt über den Geh- oder Radweg nach den tatsächlichen Mehrkosten berechnet.

### **§ 5 Kostenersatzpflichtiger**

- (1) Kostenersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers.  
Nutzer sind die in § 9 des Gesetz zur Sachenrechtsbereinigung im Beitrittsgebiet (Sachenrechtsbereinigungsgesetz - SachenRBerG)

vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) FNA 403-23-2, zuletzt geändert durch Art. 21 des 2. KostenrechtsmodernisierungG vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2586) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Kostenersatzpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenersatzbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetz (SachenRBerG) bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz (SachenRBerG) statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind, anderenfalls bleibt die Kostenersatzpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- (4) Mehrere Kostenersatzpflichtige derselben Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (5) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil kostenersatzpflichtig.
- (6) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Stadt Rathenow zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Stadt Rathenow die notwendigen Unterstützungen zu geben.

#### **§ 6 Fälligkeit**

- (1) Die Geltendmachung des Kostenersatzanspruchs erfolgt durch Leistungsbescheid bzw. durch Vorausleistungsbescheid an den Kostenersatzpflichtigen.
- (2) Die Vorausleistung bzw. der endgültige Kostenersatz werden einen Monat nach Bekanntgabe des jeweiligen Bescheides fällig.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Grundstückszufahrten und Gehwegüberfahrten der Stadt Rathenow (Grundstückszufahrtensatzung - GZS -) vom 26.03.2008 außer Kraft.

Rathenow, den 05.12.2013  
gez.  
Ronald Seeger  
Bürgermeister

### **Satzung zur Durchführung von Märkten in der Stadt Rathenow (Marktsatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung der verwaltungsvollstreckungs- und abgabenrechtlichen Vorschriften vom 16.05.2013 (GVBl. I Nr. 18) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 04.12.2013 nachfolgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Marktsatzung gilt für die Wochen- und Sondermärkte sowie andere öffentliche Veranstaltungen im Sinne der §§ 67 und 68 der Gewerbeordnung (GewO), die von der Stadt Rathenow als öffentliche Einrichtung betrieben werden.
- (2) Für die Durchführung von Spezial- und Jahrmärkten, Volksfesten, Messen und Ausstellungen, Gastspielen von Schaustellern und Zirkusunternehmen durch Dritte auf Grund vertraglicher Regelungen gelten die §§ 2, 10 und 12 dieser Satzung.
- (3) Die Regelungen dieser Satzung gelten für alle Markthändler, Veranstalter und sonstigen Teilnehmer und Besucher.

#### **§ 2 Marktbereich**

- (1) Folgende Plätze werden für die in § 1 genannten Veranstaltungen bereitgestellt:
  - Märkischer Platz
  - Platz am Fontanepark
  - Edwin-Rolf-Platz
  - Am Stadtkanal/ Alter Hafen
  - Festgelände am Wolzensee
  - August-Bebel-Platz
  - Marktoval
- (2) Die Entscheidung über die Vergabe der Plätze für die unter § 1 genannten Veranstaltungen trifft die Stadt Rathenow (dort: die Marktleitung).

#### **§ 3 Markttage und Öffnungszeiten der Wochenmärkte**

- (1) Die Markttage der Wochenmärkte werden wie folgt festgelegt:

Mittwoch - Wochenmarkt auf dem Märkischen Platz  
Freitag - Frischemarkt auf dem Märkischen Platz  
Samstag - Frischemarkt auf dem Märkischen Platz

- (2) Der Markt ist Mittwoch und Freitag von 8.00 - 16.00 Uhr und Samstag von 8.00 - 12.00 Uhr geöffnet.

- (3) Fällt der Markttag auf den 24. oder 31. Dezember, so endet die Verkaufszeit um 12:00 Uhr. Fällt ein Markttag mit einem gesetzlich anerkannten Feiertag nach dem Feiertagsgesetz zusammen, so wird der Wochenmarkt auf den vorhergehenden Werktag verlegt. Ist dieser Tag ebenfalls ein Feiertag, fällt der Wochenmarkt aus.
- (4) Die Stadt Rathenow kann Markttag, Marktplätze und Verkaufszeiten aus besonderem Grund verlegen, absagen oder zeitlich einschränken. Die Änderungen werden der Öffentlichkeit eine Woche vorher bekannt gegeben.
- (5) Eigenerzeuger von verderblichen Saisonfrüchten erhalten die Möglichkeit, auch an Nichtmarkttagen auf den unter § 2 Abs.1 genannten Plätzen zu handeln. Eine schriftliche Anmeldung wird von der Marktleitung geprüft. Durch die Marktleitung erfolgt die Standzuweisung (Verkaufszeiten, Standort). Gebühren werden nach dem gültigen Gebührentarif erhoben. Eine Ablehnung des Antrages ist in begründeten Fällen möglich.

#### **§ 4 Gegenstände des Wochen- und Frischemarktes**

- (1) Auf dem Wochenmarkt und den Frischemärkten ist ein attraktives Angebot für den Verbraucher anzustreben. Den Marktbesuchern ist die Möglichkeit zu bieten, zwischen den feilgebotenen Waren zu vergleichen und auszuwählen.
- (2) Das auf dem Wochenmarkt (Mittwochs) zugelassene Warensortiment richtet sich nach § 67 Abs. 1 GewO, der auf § 67 Abs. 2 GewO beruhenden Verordnung über Waren des täglichen Bedarfs auf Wochenmärkten in Brandenburg vom 04.12.1991 (GVBl. II/92, S. 8) und nach dem Belegungsplan. Der Belegungsplan ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Das auf dem Frischemarkt (freitags und samstags) zugelassene Warensortiment beschränkt sich auf die in § 67 Abs. 1 GewO genannten Warenarten und richtet sich nach dem Belegungsplan.
- (4) Im Interesse der Angebotsvielfalt sind auf dem Wochenmarkt in den Warengruppen Sonstiges und Textilien jeweils nur zwei gleichartige Sortimente zugelassen.
- (5) Ob Waren zu den zugelassenen Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören und feilgeboten werden können, entscheidet in Zweifelsfällen an Ort und Stelle die Marktlei-

tung auf der Grundlage der gültigen Rechtsvorschriften.

- (6) Auf allen Märkten in der Stadt Rathenow ist es verboten neben den in § 56 GewO benannten Waren Schrift-, Bild-, Daten- und Tonträger mit kriegsverherrlichenden, pornographischen, rassistischen oder fremdenfeindlichen Inhalten anzubieten und zu verkaufen.

#### **§ 5 Zulassung zum Wochenmarkt**

- (1) Die Zulassung zum Markt erfolgt entsprechend dem Belegungsplan durch Erteilung einer behördlichen Erlaubnis als Tageszulassung oder als befristete Dauerzulassung für maximal ein Jahr.
- (2) Die Marktzulassung kann versagt oder widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:
  - der Markthändler die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
  - die zur Verfügung stehende Fläche nicht ausreicht,
  - vom Stand Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen,
  - der Inhaber der Marktzulassung oder dessen Beschäftigte erheblich und trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben oder,
  - die für die Nutzung zu entrichtenden Marktgebühren nicht gezahlt wurden oder
  - der Markthändler trotz vorhandener Dauerzulassung oder vorheriger Anmeldung seinen Standplatz wiederholt unentschuldigt nicht benutzt.
- (3) Wird die Marktzulassung widerrufen, kann die Marktleitung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.
- (4) Bei mehreren Bewerbungen für einen Standplatz entscheidet die Marktleitung in folgender Reihenfolge:
  - Sortiment entsprechend Belegungsplan (Anlage 1)
  - Besondere Angebote innerhalb des Sortiments
  - regionaler Anbieter
  - Erscheinungsbild des Standes (Ordnung, Sauberkeit, Qualität der Waren)
  - Anmeldereihenfolge
 Sollte das vorhergehende Auswahlverfahren zu keinem eindeutigen Ergebnis führen, entscheidet das Los.
- (5) Um möglichst vielen Markthändlern einen Standplatz gewähren zu können, werden Zuweisungen nach einem rotierendem System vergeben.

- (6) Bei freien Kapazitäten können vorübergehend auch Anbieter abweichend vom Belegungsplan berücksichtigt werden.

### **§ 6 Weihnachts- und Sondermärkte**

- (1) Die Stadt betreibt Jahr- bzw. Spezialmärkte: u.a. Frühlings- bzw. Ostermarkt, Markt zum Stadtfest und Weihnachtsmarkt.
- (2) Auf den von der Stadt betriebenen Jahr- und Spezialmärkten gelten die Regelungen dieser Satzung mit Ausnahme der § 3 Abs. 1,2,5, § 4 Abs. 1 bis 4 und § 12 entsprechend.
- (3) Für die Teilnahme am Weihnachtsmarkt ist eine schriftliche Bewerbung bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres einzureichen. Für die Jahr- und Spezialmärkte ist eine schriftliche Bewerbung innerhalb der jeweils öffentlich bekannt gegebenen Frist vorzulegen. Bestandteil der Bewerbung ist ein Lichtbild des Verkaufsstandes oder ein Konzept zur Gestaltung des Verkaufsstandes.
- (4) Ergänzend zu § 5 Abs. 4 hat bei der Auswahl der Teilnehmer an Weihnachts- und Spezialmärkten neben dem Sortiment laut Belegungsplan das veranstaltungsspezifische Sortiment sowie die dekorative Gestaltung des Verkaufsstandes oberste Priorität. Der Belegungsplan des Weihnachtsmarktes ist als Anlage 2 Bestandteil der Satzung

### **§ 7 Zuweisung von Standplätzen**

- (1) Die Standplätze werden durch die Marktleitung zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf die Zuweisung eines bestimmten Standplatzes. Die genaue Lage und Ausdehnung der Händlerstandplätze ergibt sich aus dem als Anlage 3 zur Marktsatzung beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Zuweisung der Standplätze an Markthändler mit einer Tageszulassung erfolgt in der Zeit von 7:00 – 8:00 Uhr und anhand des Belegungsplanes. Markthändler haben sich unmittelbar nach dem Eintreffen bei der Marktleitung zu melden.
- (3) Ist der Markthändler ohne vorherige Entschuldigung nicht zur Zuweisung erschienen, kann ein anderer Bewerber zugelassen werden.
- (4) Auf dem Markt dürfen Waren nur von dem zugewiesenen Standplatz aus und innerhalb der festgesetzten Standplatzgrenzen feilgeboten und verkauft werden. Das Umherziehen mit Waren zum Verkauf ist verboten.

- (5) Der zugewiesene Standplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb benutzt werden. Die Überlassung an andere Personen, die eigenmächtige Änderung des Standplatzes oder das Austauschen von Standplätzen ist verboten.
- (6) Ohne Zustimmung der Marktleitung dürfen leerstehende Flächen oder Stände nicht, auch nicht vorübergehend, genutzt werden.
- (7) Mit dem Aufbau der Verkaufseinrichtung darf erst nach Zuweisung eines Standplatzes begonnen werden. Der Aufbau soll zu Beginn des Wochenmarktes beendet sein.
- (8) Vor Beendigung der festgesetzten Marktzeit dürfen Verkaufseinrichtungen nicht abgebaut werden. Aus sachlich gerechtfertigten Gründen kann dem Inhaber einer Marktzulassung in Ausnahmefällen der Auf- und Abbau von Verkaufseinrichtungen auch während der festgesetzten Marktzeit durch die Marktleitung gestattet werden.

### **§ 8 Anforderungen an Verkaufseinrichtungen**

- (1) Auf dem Markt sind als Verkaufseinrichtungen Verkaufswagen oder -anhänger sowie Verkaufsstände oder -tische zugelassen. Die Verkaufseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Überbauten, Schutzdächer, Schirme u.ä. Einrichtungen an den begehbaren Seiten eine lichte Durchgangshöhe von mindestens 2 m gewähren.
- (2) Verkaufseinrichtungen und damit im Zusammenhang stehende Überbauten, Schutzdächer, Schirme u.ä. Einrichtungen müssen den Wetterlagen entsprechend standfest und gesichert sein. Eingriffe bzw. Beschädigungen der Marktoberflächen sind nicht zulässig und ohne vorherige Erlaubnis der Marktleitung ist eine Befestigung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen zulässig.
- (3) Zwischen den Ständen müssen die Gänge für die Besucher frei bleiben. Die Gänge überquerende Kabel müssen so verlegt werden, dass sie keine Unfallquellen darstellen. Standplatzgrenzen dürfen nicht überschritten werden. Auch bei sicherem Stand dürfen gestapelte Warenkisten eine maximale Höhe von 1,40m nicht überschreiten.
- (4) Die angebotenen Waren sind mit gut lesbaren Preisschildern entsprechend der gültigen Preisangabenverordnung zu versehen.

- (5) Es dürfen nur vorschriftsmäßig geeichte Waagen, Maße und Gewichte benutzt werden. Das Messen und Wiegen muss für die Kunden einsehbar sein.

### § 9 Verhalten auf dem Marktgelände

- (1) Alle Nutzer unterliegen mit dem Betreten der Märkte den Bestimmungen der Marktsatzung und den Anordnungen der Marktleitung. Gleichmaßen sind insbesondere die gesetzlichen Regelungen der Gewerbeordnung, der Preisangabenverordnung, Verordnung über Informationspflichten für Dienstleistungserbringer, des Jugendschutzes, der Bauordnung, des Brandschutzes sowie die Veterinär – und lebensmittelrechtlichen Vorschriften zu beachten. Der Standinhaber ist verpflichtet, die erforderlichen Genehmigungen, insbesondere die Reisegewerbekarte ständig bei sich zu führen.
- (2) Jedermann hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen gefährdet, beschädigt, belästigt oder behindert werden. Die Standinhaber sind während der Aufbau- und Abräumzeiten zu besonderer gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet. Sie haben sich freundlich und sachlich gegenüber den Kunden zu verhalten ohne diese in Bedrängnis zu bringen.
- (3) Die Markthändler haben ihre Standplätze und deren unmittelbare Umgebung sauber zu halten. Sie sind für die Reinhaltung ihrer Verkaufseinrichtung und der davor gelegenen Gänge verantwortlich. Sie sind verpflichtet, ihre Standflächen sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzung von Schnee und Eis freizuhalten.
- (4) Die Markthändler sind allein dafür verantwortlich
- anfallenden Abfall innerhalb der Verkaufsstände und der Lagerfläche in geeigneten Behältnissen aufzubewahren
  - die Behältnisse für den Abfall selbst bereitzustellen
  - nach Beendigung des Marktes alle Abfälle vom Marktplatz zu entfernen.
- (5) Das Ausgießen von Öl, Fetten und anderen verunreinigten Flüssigkeiten, wie Schmutzwasser, ist auf den Veranstaltungs- oder Marktplätzen und in die Regenwassereinfläufe verboten. Auf dem Märkischen Platz kann Schmutzwasser in die dafür vorgesehene Einleitstelle entsorgt werden. Die Entsorgung von Ölen und Fetten ist mittels zugelassener Entsorgungsunternehmen eigenverantwortlich abzusichern.

- (6) Die Benutzung von Lautsprechern, Mikrofonen und Verstärkeranlagen ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Stadt Rathenow gestattet.
- (7) Beim Handel mit Lebensmitteln ist in den Verkaufsständen das Rauchen verboten.
- (8) Das Befahren der Märkte mit motorisierten Fahrzeugen aller Art ist während der Öffnungszeiten verboten. Ausnahmen sind Rollstühle. Lieferfahrzeuge sind außerhalb des Marktgeländes abzustellen. Die Belieferung von Marktständen hat in diesen Fällen mit Sackkarren oder ähnlichen Hilfsmitteln zu erfolgen. Ausnahmegenehmigungen erteilt die Marktleitung.
- (9) Auf dem Marktplatz dürfen Kraftfahrzeuge nur abgestellt werden, soweit diese zum Betrieb der Verkaufseinrichtung erforderlich sind oder wenn die Marktleitung dies ausdrücklich zulässt. Das Abstellen von Fahrzeugen ist gebührenpflichtig.

### § 10 Gebühren

Die Gebühren für die Nutzung einer Fläche richten sich nach der Marktgebührensatzung.

### § 11 Haftung

- (1) Wird durch die Stadt Rathenow gem. § 3 Abs. 4 aus besonderem Grund das Ausfallen, Verschieben oder die Beschränkung einer Veranstaltung angeordnet, so besteht keine Entschädigungspflicht.
- (2) Die Stadt Rathenow haftet nur für Schäden, die den Marktteilnehmern und Besuchern bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Beschäftigten oder der von ihr beauftragten Personen entstehen.
- (3) Der Markthändler haftet für alle Schäden, die von ihm oder von Personen und Sachen, die im Zusammenhang mit seinem Verkaufsstand stehen, auf dem Marktplatz verursacht werden. Die Stadt Rathenow übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Markthändlern eingebrachten Waren, Geräte und Verkaufseinrichtungen. Der Marktteilnehmer hat sich gegen Diebstahl, Sturm- und Feuerschäden selbst zu versichern.
- (4) Für alle schuldhaften Beschädigungen oder Verunreinigungen der Marktplatzfläche oder deren Zubehör haftet der Verursacher. Gehört

der Verursacher zum Personal eines Markthändlers, so haften Verursacher und Händler als Gesamtschuldner.

## **§ 12 Schausteller, Messen, Zirkusveranstaltungen**

- (1) Für Gastspiele von Schaustellern und Zirkusunternehmen werden bis zu je zwei Veranstaltungen pro Jahr auf Antrag genehmigt. Entscheidend ist die Reihenfolge der Antragstellung, die Zuverlässigkeit des Veranstalters sowie die Attraktivität des Angebotes.
- (2) Die Durchführung von Spezial- und Jahrmärkten, Volksfesten, Messen und Ausstellungen durch Dritte auf den unter § 2 Abs. 1 genannten Flächen kann auf Antrag genehmigt werden. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung eines bestimmten Platzes an einem bestimmten Tag besteht nicht. Der Antrag auf Nutzung einer Fläche wird abgelehnt, wenn ein sachlicher Grund vorliegt. Ein sachlicher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Antragsteller die für die Durchführung der Veranstaltung erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, der Platz bereits anderweitig genutzt wird oder ein öffentliches Interesse gegen die Durchführung der Veranstaltung spricht.
- (3) Anträge nach Abs. 1 und Abs. 2 sind mindestens vier Wochen vor der geplanten Veranstaltung schriftlich bei der Stadt Rathenow einzureichen.
- (4) Näheres zur Haftung, Ausstattung der Stände, Öffnungszeiten, Auflagen und Bedingungen werden durch Nutzungsverträge geregelt.

## **§ 13 Verfahren über den einheitlichen Ansprechpartner, Genehmigungsfiktion**

- (1) Verwaltungsverfahren nach dieser Satzung können über den einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg abgewickelt werden. Es gelten die Regelungen des Gesetzes zum Verfahren Einheitlicher Ansprechpartner für das Land Brandenburg vom 07.07.2009 (GVBl.I/09, S.262) sowie die §§ 71 a bis e Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25.07.2013 (GVBl. I, S. 2749) über den Ablauf des Verfahrens bei der einheitlichen Stelle in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Brandenburg vom 07.07.2009 (GVBl.I/09, S. 262, 264) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung verwaltungsvoll-

streckungs- und abgabenrechtlicher Vorschriften vom 16.05.2013 (GVBl.I/13, Nr. 18).

- (2) § 42a Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit den § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg findet für die Genehmigung nach dieser Satzung Anwendung

## **§ 14 Maßnahmen bei Verstößen gegen die Marktsatzung**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich
  1. entgegen § 3 Abs. 5 ohne schriftliche Anmeldung verderbliche Saisonfrüchte anbietet,
  2. entgegen § 4 unzulässige Waren anbietet,
  3. entgegen § 5 Abs. 1 ohne gültige Marktzulassung Waren anbietet,
  4. entgegen § 7 Abs. 4 Waren von einem nicht zugewiesenen Standplatz aus anbietet,
  5. entgegen § 7 Abs. 5 den zugewiesenen Standplatz nicht nur für den eigenen Geschäftsbetrieb benutzt, an andere Personen überlässt, eigenmächtig ändert oder austauscht,
  6. entgegen § 7 Abs. 6 ohne Zustimmung der Marktleitung leerstehende Flächen oder Stände nutzt,
  7. entgegen § 7 Abs. 7 vor der Zuweisung eines Standplatzes mit dem Aufbau der Verkaufseinrichtung beginnt,
  8. entgegen § 7 Abs. 8 ohne Erlaubnis der Marktleitung den Auf- und Abbau von Verkaufseinrichtungen während der Marktzeiten vornimmt,
  9. die Anforderungen an Verkaufseinrichtungen gem. § 8 nicht beachtet,
  10. gegen die Verhaltensregeln aus § 9 der Satzung verstößt oder
  11. Anweisungen der Marktleitung trotz Ermahnung nicht Folge leistet.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), jedoch maximal in Höhe von 1.000,00 € geahndet werden.
- (3) Daneben oder alternativ kann die Ordnungswidrigkeit durch Anordnung der unverzüglichen Räumung des Marktes geahndet werden.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktsatzung DS 018/10 vom 24.06.2010 außer Kraft.

Rathenow, den 05.12.2013  
gez.  
Ronald Seeger  
Bürgermeister

## Anlage 1

### Belegungsplan:

#### Wochenmarkt (Mittwoch)

Verfügbare Marktfläche ca. 1300 m<sup>2</sup>

Warengruppe	Sortiment	Anzahl
Lebensmittel & Frischwaren	Bäcker	3
	Blumen	3
	Fisch	3
	Eier	3
	Fleisch- und Wurstwaren	8
	Imbiss	4
	Käse	3
	Obst und Gemüse	8
	Spezialitäten	4
	Textilien	Reines Textilsortiment
Mischsortiment		2
Sonstiges	Reines Sortiment	7
	Mischsortiment	2

- Wachs- und Paraffinwaren
- Kurzwaren (z.B. Wollgarn, Zwirn, Bänder, Knöpfe, Sicherheitsnadeln, Stecknadeln, Haarnadeln, Schuhbänder, Schuhputzzeug, Einlegesohlen, Rasierklingen, Reißbrettstifte)
- Toilettenartikel einfacher Art (z.B. Seife, Zahnpasta, Zahnputzwasser, Zahnbürsten, Hautcreme, Haarcreme, Fußöl, Badesalze, Papiertaschentücher)
- Blumenpflegemittel, Blumenarrangements, künstliche und getrocknete Blumen, Grabgestecke, Kränze
- Kleingartenbedarf einfacher Art
- Modeschmuck und Kleinlederwaren
- Neuheiten und sonstige Werbeverkaufsartikel
- Kleintextilien (z.B. Blusen, Krawatten, Pullover, Unterwäsche, Mieder, Schals, Damen- und Herrenstrümpfe, Tischdecken, Hüte, Mützen, Plastiktisch- und Zierdecken, Wachstuchdecken)
- Hausschuhe, Sandalen und Badeschuhe
- Kleinspielwaren

## Anlage 3

Marktfläche Märkischer Platz

#### Frishchemarkt (Freitag und Samstag)

Verfügbare Marktfläche ca. 1300 m<sup>2</sup>

Warengruppe	Sortiment	Anzahl
Lebensmittel & Frischwaren	Bäcker	3
	Blumen	3
	Eier	3
	Fisch	3
	Fleisch- und Wurstwaren	8
	Imbiss	4
	Käse	3
	Obst und Gemüse	8
	Spezialitäten	4

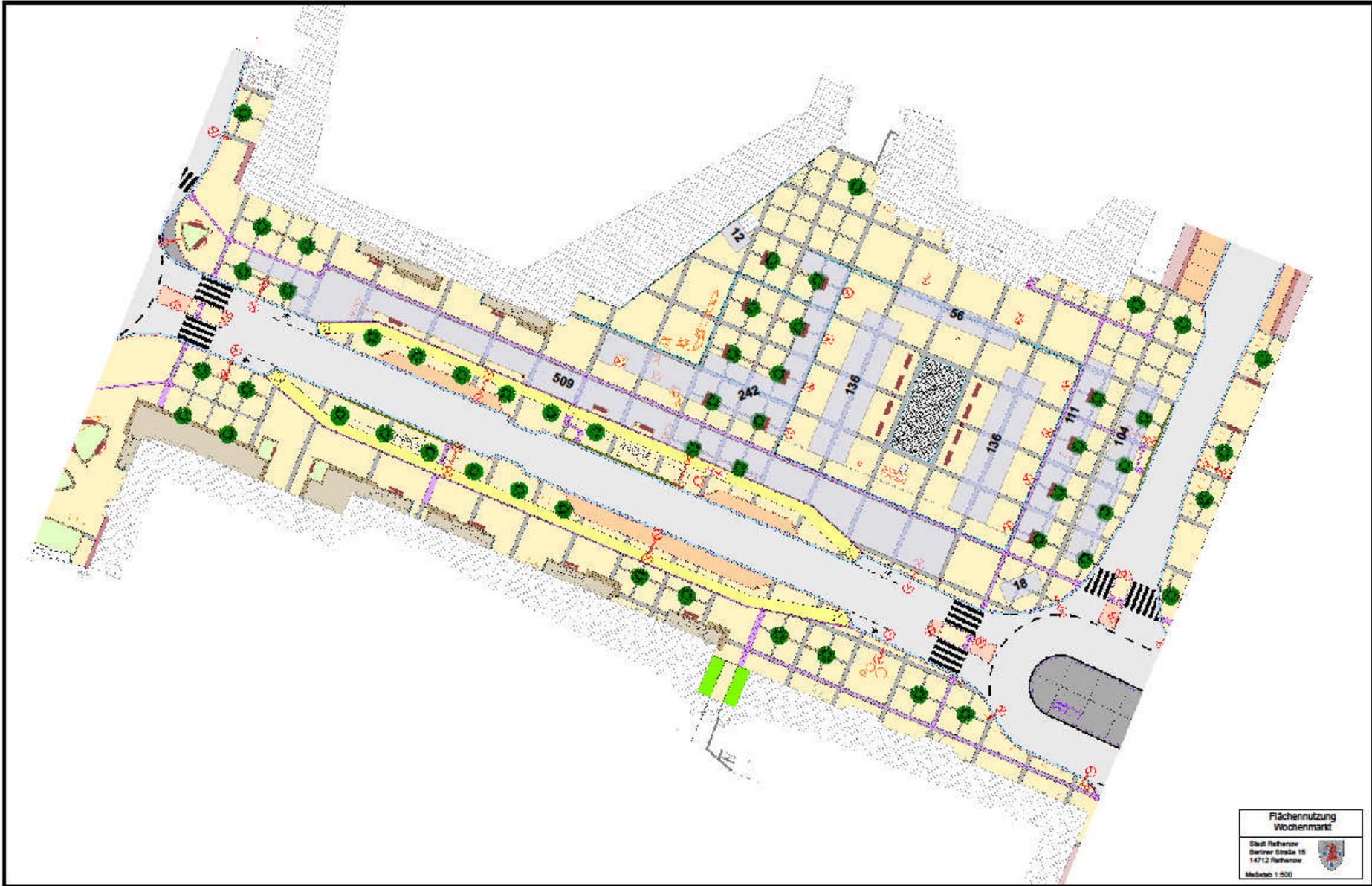
## Anlage 2

### Belegungsplan für den Weihnachtsmarkt

Warengruppe	Sortiment	Anzahl
Lebensmittel	Backwaren	4
	Süßwaren	2
	Herzhaftes / Imbiss	4
	Spezialitäten	4
Textilien	Reines Textilsortiment	1
	Mischsortiment	1
Sonstiges	Reines Sortiment	4
	Mischsortiment	1

Sonstiges im Sinne Anlage 1 und 2:

- Haushalts- und Küchenmetallwaren des täglichen Bedarfs (z.B. Töpfe, Bratpfannen, Besenstiele, Schrubber, Staubwedel, Staublappen, Aufwaschlappen, Kaffeefilter)
- Töpfer-, Keramik-, Glas-, Porzellan- und Emaillewaren
- Korb-, Bürsten-, Seil- und Holzwaren, Spankörbe
- Reinigungs- und Putzmittel



## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Märkte in der Stadt Rathenow - Marktgebührensatzung**

Auf der Grundlage des §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung der verwaltungsvollstreckungs- und abgabenrechtlichen Vorschriften vom 16.05.2013 ([GVBl.I Nr. 18](#)), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (BbgKAG) (GVBl. I S. 174) vom 31.03.2004 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung der verwaltungsvollstreckungs- und abgabenrechtlichen Vorschriften vom 16.05.2013 ([GVBl.I Nr. 18](#)) und des § 10 der Satzung zur Durchführung von Märkten der Stadt Rathenow vom 04.12.2013 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 04.12.2013 nachfolgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gebührenerhebung**

- (1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der Marktflächen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des als Anlage beigefügten Gebührentarifes.
- (2) Die Gebührenschuld ergibt sich aus dem tatsächlichen Unterhaltungs- und Verwaltungsaufwand der Stadt Rathenow zur Bewirtschaftung der Plätze.
- (3) Einfluss auf die Festlegung der Gebühren haben außerdem Lage, Attraktivität der Plätze und die sich daraus ergebende Nachfrage, sowie der Anlass der Nutzung.
- (4) Entstehende Kosten für Elektroenergie, Trink- und Abwasser werden auf die Nutzer umgelegt. Die Gebühren werden nach ermitteltem Verbrauch oder pauschal durch die Stadtverwaltung (Marktleitung) nach dem jeweils gültigen Tarif erhoben.
- (5) Die Gebühren sind zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu entrichten.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist derjenige, der den Marktplatz benutzt, der Inhaber einer Platzzuweisung ist oder der tatsächliche Benutzer sowie derjenige, der durch die Leistung unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren für die Inanspruchnahme eines Standplatzes im Rahmen des Wochen- oder Frischemarktes entstehen mit der Zuweisung eines Standplatzes. Die Gebühren für die Zuweisung eines Standplatzes für einen längeren Zeitraum werden monatlich, zum 1. des Monats fällig und sind auf das Konto der Stadt Rathenow zu zahlen. Gebühren für Tageszuweisungen sind am Beginn des Markttagess fällig und an die Marktleitung in bar zu zahlen.
- (2) Die Gebühren für Platzzuweisungen bei Spezial- und Jahrmärkten, Volksfesten, Messen und Ausstellungen, Gastspielen von Schaustellern und Zirkusunternehmen durch Dritte oder bei durch die Stadt Rathenow organisierten Weihnachts- und Spezialmärkten entstehen mit der Zusage an den Gebührenschuldner. Von der zu entrichtenden Gebühr werden 50 % als Vorausleistung festgesetzt und sind vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn fällig. Diese Gebühren sind auf das Konto der Stadt Rathenow zu zahlen. Die Restsumme wird mit Veranstaltungsbeginn fällig und ist beim Marktleiter zu entrichten.

- (3) Die Barzahlung der Gebühren wird durch nummerierte Quittungen bestätigt. Quittungen sind bis zum Ende der Marktzeit, für die sie erteilt wurden aufzubewahren und den Aufsichts- und Kontrollbefugten auf Verlangen vorzuzeigen. Für abhanden gekommene Quittungen wird kein Ersatz geleistet.
- (4) Aus besonderem Grund kann die Stadt auf Antrag Gebührenbefreiungen bzw.- ermäßigungen gewähren. Antragsteller können sein:
- Gemeinnützige Vereine (ohne Gewinnerzielungsabsicht)
  - Kunsthandwerker/ Händler mit besonders attraktivem Sortiment
  - Ersatzhändler, die bei Ausfällen kurzfristig einspringen

#### **§ 4 Gebührenrückerstattung**

Werden bewilligte Standplätze nicht oder nur teilweise benutzt, besteht kein Anspruch auf eine Gebührenrückerstattung.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktgebührensatzung DS 109/09 vom 17.12.2009 außer Kraft.

Rathenow, den 05.12.2013  
gez.  
Ronald Seeger  
Bürgermeister

## Gebührentarif

Anlage zur Marktgebührensatzung

Die Vermietung von Standplätzen für Wochenmärkte ist eine steuerfreie Leistung.

### 1. Wochen- und Frischemarkt

Gebührentatbestand	Gebührentatbestand	Gebühren in €
Benutzung der Marktfläche für Verkaufseinrichtungen wie Tische, Zelte, Kioske, Verkaufswagen u.a.	je angefangenem m <sup>2</sup> pro Tag	1,90
	Mindestgebühr (entspricht 2m <sup>2</sup> )	3,80
Benutzung der Marktfläche als Abstellfläche für Kraftfahrzeuge und/oder Anhänger, die mit dem Verkauf nicht unmittelbar in Verbindung stehen	je Kraftfahrzeug/Anhänger	5,00

Im Fall des Frischemarktes am Samstag und in den Fällen des § 3 Abs. 3 Satz 1 Marktsatzung wird die halbe Gebühr kassiert.

### 2. Weihnachts- und Sondermärkte, andere Veranstaltungen durch Dritte

Inanspruchnahme von Plätzen durch od. für	m <sup>2</sup>	Gebühren pro Tag in €	
		Märkischer Platz	Sonstige Plätze
Schausteller	bis 50 m <sup>2</sup>	20,00	5,00
	51 bis 100 m <sup>2</sup>	30,00	10,00
	101 bis 500 m <sup>2</sup>	50,00	20,00
	501 bis 1000 m <sup>2</sup>	100,00	50,00
	1001 bis 2000 m <sup>2</sup>	200,00	100,00
	Ab 2001 m <sup>2</sup>	250,00	150,00
Zirkus	bis 2000 m <sup>2</sup>	-	25,00
	2001 bis 5000 m <sup>2</sup>	-	50,00
	ab 5001 m <sup>2</sup>	-	100,00
Messen, Sondermärkte und andere Veranstaltungen nach § 1 Abs. 2 Marktsatzung	bis 500 m <sup>2</sup>	150,00	100,00
	501 bis 1000 m <sup>2</sup>	250,00	200,00
	1001 bis 3000 m <sup>2</sup>	400,00	350,00
	ab 3001 m <sup>2</sup>	600,00	500,00
Weihnachtsmärkte	Verkaufsstände pro m <sup>2</sup>	2,52	
	Verkaufsstände mit Imbiss und/oder Getränke pro m <sup>2</sup>	3,36	

Die Gebühren für Energie und Wasser werden nach dem tatsächlichen Verbrauch entsprechend den gültigen Tarifen berechnet. Marktbesucher haben Mess- und Ableseeinrichtungen vorzuhalten. Wird mangels Ableseeinrichtung eine Pauschalgebühr erhoben, so richtet sich diese nach Vergleichswerten. Sonderleistungen wie Wachsenschutz etc. werden anteilig auf die Händler umgelegt.

Für die Benutzung der städtischen Marktverteiler durch Dritte, z.B. im Rahmen einer Veranstaltung im Sinne von § 1 Abs. 2 der Marktsatzung oder nach der Sondernutzungssatzung, wird neben den Gebühren für Energie eine Pauschalgebühr von 20,00 Euro erhoben.

## **Satzung der Stadt Rathenow über die Herstellung oder Ablösung notwendiger Stellplätze**

Aufgrund des § 81 Abs. 4 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBl. I S. 226) Sa BbgLR 925-1, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 29.11.2010 (GVBl. I Nr. 39 S. 1) und § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) Sa BbgLR 202-3, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung verwaltungsvollstreckungs- und abgabenrechtlichen Vorschriften vom 16.05.2013 (GVBl. I Nr. 18), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 04.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Satzung gilt für das Gebiet der Stadt Rathenow.
- (2) Die Satzung gilt für die Errichtung baulicher Anlagen, wesentliche Erweiterungen baulicher Anlagen, Nutzungsänderungen im bauordnerischen Sinne, sowie andere Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist.

### **§ 2 Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze**

- (1) Bei der Errichtung baulicher Anlagen, wesentliche Erweiterungen baulicher Anlagen, Nutzungsänderungen im bauordnerischen Sinne sowie anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, müssen die notwendigen Stellplätze gemäß den Richtzahlen für Stellplatzbedarf nach Anlage 1 dieser Satzung hergestellt werden.
- (2) Bei Nutzungsarten, die in den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf nach Anlage 1 nicht genannt, jedoch mit einer genannten Nutzungsart vergleichbar sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Nutzungsarten mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.
- (3) Bei baulichen Anlagen mit regelmäßigem An- und Auslieferungsverkehr kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen verlangt werden.
- (4) Bei baulichen Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr mit Autobussen oder Motorrädern zu erwarten ist, kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Autobusse oder Motorräder verlangt werden.

### **§ 3 Ermittlung des Stellplatzbedarfs bei der Errichtung baulicher Anlagen**

- (1) Soweit der Stellplatzbedarf nach der Fläche zu bemessen ist, sind die Flächen nach DIN 277 in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln.
- (2) Bei baulichen Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Bedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Erfolgen unterschiedliche Nutzungen zu verschiedenen Tageszeiten, so ist eine zeitlich gestaffelte Mehrfachnutzung der Stellplätze zulässig. Eine Mehrfachnutzung darf sich zeitlich nicht überschneiden; bei Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größten Stellplatzbedarf maßgebend.

### **§ 4 Ermittlung des Stellplatzbedarfs bei der Änderung baulicher Anlagen**

- (1) Bei einer Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen Anlage ist der Stellplatzbedarf neu zu ermitteln.
- (2) Der Bestand an vorhandenen oder durch Stellplatzablösevertrag abgelösten notwendigen Stellplätzen wird angerechnet.
- (3) Ist der Bestandsschutz für eine bauliche Anlage vor der Änderung oder Nutzungsänderung der baulichen Anlage erloschen, erfolgt die Ermittlung des Stellplatzbedarfs nach § 3. Dies gilt entsprechend, wenn es sich um eine früher militärisch genutzte bauliche Anlage handelt, die mit Aufgabe der militärischen Nutzung erstmals unter die gemeindliche Planungshoheit und den Anwendungsbereich der Brandenburgischen Bauordnung gefallen ist.

### **§ 5 Zulassung einer Abweichung von den Richtzahlen; Minderung des Stellplatzbedarfs**

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze kann erhöht oder verringert werden, wenn die örtlichen Verhältnisse oder die besondere Art oder Nutzung der baulichen Anlagen dies erfordern oder zulassen.
- (2) Eine Minderung von maximal 20 Prozent kann im Einzelfall zugelassen werden, wenn das Vorhaben in nicht mehr als 300 m fußläufiger Entfernung von den Haltestellen regelmäßig verkehrender öffentlicher Personennahverkehrsmittel entfernt ist.

### **§ 6 Stellplatzabläöse**

Der Bauherr kann die Verpflichtung zur tatsächlichen Herstellung der geforderten Stellplätze durch die Zahlung eines Betrages ablösen, wenn die Stadt Rathenow dies mit ihm durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart.

## **§ 7 Ermittlung der Ablösebeträge**

- (1) Die Höhe des Ablösebetrages wird auf der Basis des § 43 Abs. 4 BbgBO ermittelt. Die Ablösebeträge werden unter Zugrundelegung der anteiligen durchschnittlichen Herstellungs- und Grunderwerbskosten je notwendigem Stellplatz für eine anzurechnende Fläche von 25 m<sup>2</sup> festgesetzt.
- (2) Die anteiligen durchschnittlichen Herstellungskosten betragen 120,64 Euro/m<sup>2</sup> Stellplatz (einschließlich Fahrgasse) x 25 m<sup>2</sup> = 3.016,00 Euro/Stellplatz
- (3) Die anteiligen durchschnittlichen Grunderwerbskosten werden entsprechend der Lage des Grundstücks, auf dem die Verpflichtung zur Errichtung von notwendigen Stellplätzen entsteht, auf der Grundlage des Bodenrichtwertes festgesetzt. Der jeweilige Bodenrichtwert ist der zuletzt veröffentlichten Bodenrichtwertkarte, herausgegeben durch den Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Havelland, zu entnehmen. Sie betragen: Kosten = Bodenrichtwert x 25 m<sup>2</sup>.
- (4) Der Baukostenanteil nach Abs. 2 und der Grunderwerbsanteil nach Abs. 3 bilden in der Summe den Ablösebetrag je Stellplatz.

## **§ 8 Fälligkeit der Ablösebeträge**

Bei Abschluss eines Stellplatzablösevertrages wird der Ablösebetrag zu Beginn der Baumaßnahme fällig.

## **§ 9 Sicherheitsleistung, Vollstreckungsunterwerfung**

Leistet der Bauherr bei Abschluss des Stellplatzablösevertrages nicht Sicherheit durch selbstschuldnerische Bürgschaft eines der deutschen Bankaufsicht unterliegenden Kreditinstitutes, darf der Stellplatzablösevertrag seitens der Gemeinde nur unterzeichnet werden, wenn sich der Bauherr der sofortigen Vollstreckung aus dem Stellplatzablösevertrag unterwirft.

Auf die Vollstreckungsunterwerfungserklärung kann die Gemeinde verzichten, wenn der Ablösebetrag durch den Bauherrn schon gezahlt wurde.

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Rathenow über die Herstellung oder Ablösung notwendiger Stellplätze vom 12.12.2006 außer Kraft.

Rathenow, den 05.12.2013

gez.

Ronald Seeger

Bürgermeister

## Anlage 1

### Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

<b>Nr.</b>	<b>Nutzungsarten</b>	<b>Anzahl der Stellplätze PKW</b>
<b>1</b>	<b>Wohngebäude</b>	
1.1	Einfamilien-/Mehrfamilienhäuser	1 je Wohnung bis 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche 2 je über 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche
1.2	Altenwohnungen	1 je 5 Wohnungen
1.3	Wochenend- und Ferienhäuser	1 je Wohnung
1.4	Kinder- und Jugendwohnheime	1 je 15 Betten
1.5	Altenwohnheime, Altenheime	1 je 10 Betten
1.6	Sonstige Wohnheime	1 je 2 Betten
<b>2</b>	<b>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</b>	
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 je 40 m <sup>2</sup> Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr	1 je 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche
	(Schalter-, Abfertigungs- und Beratungsräume, Kanzleien oder Praxen)	
<b>3</b>	<b>Verkaufsstätten</b>	
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 je 40 m <sup>2</sup> Nutzfläche
3.2	Einkaufszentren, großflächige Einkaufsbetriebe,	1 je 20 m <sup>2</sup> Brutto-Grundfläche
	sonstige großflächige Handelsbetriebe gem. § 11 Abs.3 BauNVO	
<b>4</b>	<b>Versammlungsstätten (außer Sportstätten, Gaststätten) und Kirchen</b>	
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung	1 je 4 Besucherplätze
	(wie Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen, Kongresszentren, Multiplexkinos)	
4.2	Sonstige Versammlungsstätten	1 je 8 Besucherplätze
	(wie Filmtheater, Vortragssäle)	
4.3	Kirchen	1 je 30 Besucherplätze
<b>5</b>	<b>Sportstätten</b>	
5.1	Sportplätze, Trainingsplätze	1 je 300 m <sup>2</sup> Sportfläche
5.2	Freibäder und Feiluftbäder	1 je 300 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche
5.3	Spiel- und Sporthallen	1 je 100 m <sup>2</sup> Hallenfläche
5.4	Hallenbäder	1 je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche
5.5	Tennisplätze	2 je Spielfeld
5.6	Sportstätten nach 5.1 bis 5.5 mit Besucherplätzen zusätzlich zu 5.1 bis 5.5	1 je 15 Besucherplätze
5.7	Tribünenanlagen in Sportstätten zusätzlich zu 5.1 bis 5.5	1 je 10 Tribünenplätze
5.8	Minigolfplätze	4 je Minigolfanlage
5.9	Kegel-/Bowlingbahnen	2 je Bahn
5.10	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 je Bootsliegeplatz oder Boot
5.11	Golfplatz	5 je Loch

<b>6</b>	<b>Gaststätten und Beherbergungsbetriebe</b>	
6.1	Gaststätten, Diskotheken, Vereinsheime, Clubhäuser o.ä.	1 je 10 m <sup>2</sup> Gastraumfläche
6.2	Beherbergungsbetriebe wie Hotels, Pensionen, Kurheime	1 je 3 Betten
6.3	Jugendherbergen	1 je 10 Betten
<b>7</b>	<b>Krankenhäuser</b>	
7.1	Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung	1 je 6 Betten
7.2	Altenpflegeheime	1 je 10 Betten
<b>8</b>	<b>Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung</b>	
8.1	Grund-, Haupt- und Sonderschulen	1 je Klasse
8.2	Sonstige allgemein bildende Schulen	2 je Klasse
8.3	Berufsschulen, Berufsfachschulen	5 je Klasse
8.4	Kindertagesstätten und dergleichen	1 je Gruppenraum
<b>9</b>	<b>Gewerbliche Anlagen</b>	
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 je 60 m <sup>2</sup> Nutzfläche
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 je 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten oder Reparaturstand	6 je Wartungs-
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 je Pflegeplatz
9.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschanlage	5 je Waschanlage
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 je Waschplatz
<b>10</b>	<b>Verschiedenes</b>	
10.1	Kleingartenanlagen	1 je 3 Kleingärten
10.2	Spiel- und Automatenhallen	1 je 10 m <sup>2</sup> Nutzfläche
10.3	Unter Nr.2.1 bis 9.6 nicht genannte Nutzungen	1 je 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche

## Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Rathenow

Auf Grund § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 ([GVBl.I/07, \[Nr. 19\]](#), S.286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 ([GVBl.I/13, \[Nr. 18\]](#)) i. V. m. § 8 des Bundesfernstraßengesetzes vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) und des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388) und § 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 28. Juli 2009 ([GVBl.I/09, \[Nr. 15\]](#), S.358), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 ([GVBl.I/13, \[Nr. 03\]](#)) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 04.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Gegenstand, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Sinne des § 8 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Rathenow werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht:
  1. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis und
  2. bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn des Gebrauchs der öffentlichen Straße.
- (3) Die Gebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### § 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist der Erlaubnisnehmer der Sondernutzung oder wer die Sondernutzung ausübt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 3 Gebührenfreiheit

Von den Gebühren sind befreit:

1. Sondernutzungen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben
2. Sondernutzungen für Wahlen, Abstimmungen und Bürgerentscheiden für die Dauer des Wahlkampfes von 2 Monaten vor dem Wahltag bei unverzüglicher Entfernung nach dem Wahltag durch zugelassene Parteien und Wählergruppen
3. Dekorationsgegenstände, wie Zierpflanzen, Vasen, Kübel und dergl., soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen handelt und
4. Die Inanspruchnahme des öffentlichen Verkehrsraumes für ortsansässige Rathenower Vereine, die einem anerkannten gemeinnützigen Zweck dienen, nach Vorlage der Bestätigung vom Finanzamt. Sofern die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung gemeinnütziger Zwecke dient.

### § 4 Gebührenbemessung

- (1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühr sind Art, Zeitdauer und der Umfang der Sondernutzung.
- (2) Die Höhe der Gebühr berechnet sich wie folgt:

Nr.	Art der Nutzung	Gebühr in Euro	Mindestgebühr in Euro
1.	Aufstellung von Waren- und Verkaufständen in Verbindung mit einem Ladengeschäft je angefangenem m <sup>2</sup> /monatlich - bis 2m <sup>2</sup> - über 2m <sup>2</sup>	frei 5,00	
2.	Aufstellung von Waren- und Verkaufsständen ohne Verbindung mit einem Ladengeschäft sowie kommerziell genutzte Informationsstände täglich - bis 10m <sup>2</sup> - über 10m <sup>2</sup>	25,00 50,00	
3.	Mobiler Verkauf zur Absicherung der Grundversorgung in den Ortsteilen	frei	
4.	Imbissstände mit festgelegtem Standplatz täglich - bis 10m <sup>2</sup>	7,00 15,00	

	- über 10m <sup>2</sup>		
5.	Aufstellung von Tischen und Stühlen für Außengastronomie je angefangenem m <sup>2</sup> /monatlich	3,00	
6.	Klappaufsteller in Verbindung mit einem Ladengeschäft oder das Aufstellen eines Fahrradständers mit Werbung je Stück/jährlich - 1. Aufsteller - ab 2. Aufsteller	frei 50,00	
7.	Anbringen von Werbemitteln (Plakate/Tafeln) je Stück täglich	1,00	<b>5,00</b>
8.	Baustelleneinrichtung und Baustoffablagerung je angefangenem m <sup>2</sup> täglich	0,25	<b>5,00</b>
9.	Container pro Stück täglich - bis 8m <sup>3</sup> - über 8m <sup>3</sup>	7,50 12,50	
10.	Aufstellen eines Kleidercontainers jährlich pro Stück	500,00	
11.	Ablagerungen aller Art, die mehr als 48 Stunden lagern und die nicht unter eine andere Tarifnummer fallen	0,10	<b>5,00</b>
12.	Sonstige Nutzung, die von keiner anderen Tarifstelle erfasst wird je m <sup>2</sup> täglich	0,50	<b>5,00</b>
13.	gastronomische Veranstaltungen	<b>Märkischer Platz</b>	<b>Sonstige Plätze</b>
	bis 500 m <sup>2</sup>	<b>150,00</b>	<b>100,00</b>
	bis 1000 m <sup>2</sup>	<b>250,00</b>	<b>200,00</b>
	bis 3000 m <sup>2</sup>	<b>400,00</b>	<b>350,00</b>
	ab 3000 m <sup>2</sup>	<b>600,00</b>	<b>500,00</b>

#### § 5 Gebührenberechnung

- (1) Bei nach der Fläche zu berechnenden Gebühren werden angefangene Messeinheiten voll gerechnet.
- (2) Bei Gebühren, die auf tägliche, monatliche oder jährliche Nutzung abstellen, tritt bei kürzerer Nutzungsdauer keine Gebührenermäßigung ein.
- (3) Entstehende Kosten für Elektroenergie, Trink- und Abwasser werden auf den Gebührenschuldner umgelegt. Die Gebühren werden nach dem ermittelten Verbrauch erhoben.

#### § 6 Gebührenerstattung

- (1) Wird die Sondernutzung vor Zeitablauf aufgegeben oder die Erlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.
- (2) Widerruft die Stadt die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat, so werden ihm auf Antrag die im Voraus entrichteten Gebühren anteilmäßig erstattet.

#### § 7 Bestehende Sondernutzungen

Für Sondernutzungsrechte, die beim Inkrafttreten dieser Gebührenordnung bestehen, gelten diese Gebührenvorschriften vom Beginn des nächsten Kalenderjahres an.

#### § 8 Inkrafttreten/ Außerkräftreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Rathenow vom 29.06.2006 außer Kraft.

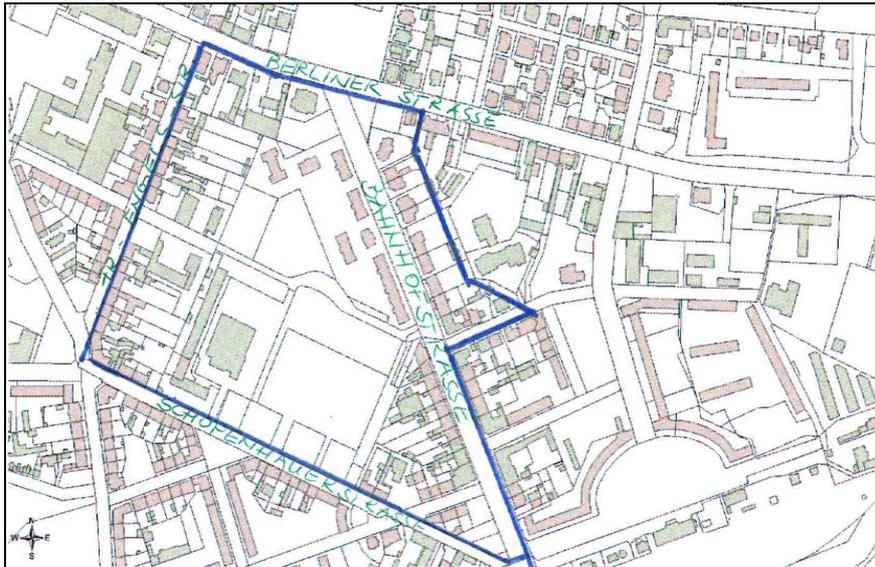
Rathenow, den 05.12.2013  
gez.  
Ronald Seeger  
Bürgermeister

## Öffentliche Auslegung zum Aufhebungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 013 „Zietenkaserne“ Tb I

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat am 04.12.2013 in öffentlicher Sitzung die Auslegung zum Aufhebungsverfahren des Bebauungsplanes „Zietenkaserne“ Tb I gemäß § 3 Abs.2 BauGB beschlossen.  
Die Auslegung findet vom

**06.01.2014 bis 07.02.2014**

im Bau- und Ordnungsamt, Zimmer 419 in der Berliner Str.15 zu folgenden Zeiten statt.  
Die Abgrenzung des Planbereiches ist in der nachfolgenden Planskizze ersichtlich.



Montag und Mittwoch  
von 09.00 Uhr - 12.00 Uhr  
von 13.30 Uhr – 15.00 Uhr

Dienstag  
von 09.00 Uhr – 12.00 Uhr  
von 13.30 Uhr – 17.30 Uhr

Donnerstag  
von 09.00 Uhr – 12.00 Uhr  
von 13.30 Uhr – 15.00 Uhr

Freitag  
von 09.00 Uhr – 12.00 Uhr

Alle Bürger haben die Möglichkeit, Einsicht zu nehmen und innerhalb der Auslegungsfrist ihre Bedenken und Anregungen schriftlich an das Bau- und Ordnungsamt einzureichen oder während der oben genannten Zeiten zur Niederschrift zu bringen.

Rathenow, den 05.12.2013  
gez.  
Ronald Seeger  
Bürgermeister

## Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Bebauungsplan „Sondergebiet Wassertouristik“ Pl.Nr. 049 und die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 049

Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 5 Abs.5 BauGB



Die Stadt Rathenow führt zurzeit das Planverfahren zum Bebauungsplan „Sondergebiet“ Pl.Nr. 049 und die 9. Änderung des FNP der Stadt Rathenow durch.

Für das Planverfahren wurde ein Umweltbericht, ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag sowie ein Grünordnungsplan erarbeitet. Der Umweltbericht, die umweltrelevanten Fachbeiträge und die umweltbezogenen Stellungnahmen Bezugnehmend auf die Themenblöcke

Naturschutz  
Naturpark Westhavelland  
Hochwasserschutz

werden ebenfalls ausgelegt.

Die Abgrenzung des Planbereiches ist in der Planskizze ersichtlich.

Aufstellungsverfahren  
B-Plan Sondergebiet Wassertouristik  
Schlachthausstraße Rathenow  
Plangebiet: ca. 4.500 m<sup>2</sup>

Geltungsbereich  
B-Plan

Die öffentliche Auslegung findet vom **06.01.2014 bis 07.02.2014** in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Str. 15, im Bau- und Ordnungsamt, Zimmer 419 zu folgenden Zeiten statt.

Montag, Mittwoch und Donnerstag  
von 09.00 Uhr – 12.00 Uhr  
von 13.00 Uhr – 15.00 Uhr

Dienstag  
von 09.00 Uhr – 12.00 Uhr  
von 13.00 Uhr – 17.30 Uhr

Freitag  
von 09.00 Uhr – 12.00 Uhr

Alle Bürger haben die Möglichkeit, Einsicht zu nehmen und innerhalb der Auslegungsfrist ihre Bedenken und Anregungen schriftlich beim Bau- und Ordnungsamt einzureichen oder während der genannten Sprechzeiten zur Niederschrift zu bringen. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan „Sondergebiet Wassertouristik“ und die 9. Änderung des FNP der Stadt Rathenow unberücksichtigt bleiben. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Rathenow, den 05.12.2013  
gez.  
Ronald Seeger  
Bürgermeister